

Wien, am 16. November 2022

An den ZENTRALAUSSCHUSS

für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens beim Bundesministerium für Inneres Herrengasse 7 1010 Wien

Betr.: ANTRAG - Grundausbildung GAL - E2a/2023; Klarstellung betreffend Zulassungsentscheidung;

Von der FSG / Klub der Exekutive im Zentralausschuss werden die Mitglieder des Zentralausschusses um Beschlussfassung in folgender Angelegenheit ersucht:

Antrag

Streichung des Punkt 5 c, lit. a. aus dem vorgelegten Erlasskonzept, weil dort festgehalten wird, dass dem/r Bewerber:in 3 Jahre NACH einem rechtskräftig abgeschlossenen strafgerichtlichen bzw. verwaltungsbehördlichen und/oder Disziplinarverfahren die persönliche / fachliche Eignung fehle.

Begründung:

Bereits im Vorjahr kam es aufgrund dieser Regelung zu Missverständnissen, die im Zuge eines Beratungsgespräches geklärt werden konnten. Der Fachausschuss Wien stellte bereits voriges Jahr einen Antrag, dass aufgrund der Bestimmungen des § 121 Abs. 1 BDG und einer daraus folgenden Nichtzulassung dem/r Bewerber:in keine dienstrechtlichen Nachteile entstehen dürfen. In einem Beratungsgespräch im März 2022 wurde damals festgelegt, dass NACH einem abgeschlossenen strafgerichtlichen bzw. verwaltungsbehördlichen Verfahren und/oder Disziplinarverfahren ORDENTLICHE Zulassung erfolgen soll und keine bedingte Zulassung.

Eine Einzelfallprüfung soll, so wie vorgesehen, in jedem Fall erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Greylinger

Fraktionsvorsitzender

Martin Noschiel

Walter Haspl



Dein FSG Team im Zentralausschuss Bundesministerium für Inneres, 1010 Wien, Herrengasse 7 www.fsg4you.at Tel.: 01/53126/3273 E-Mail: BMI-ZA-FSG@bmi.gv.at





Apple

Google